

Originalstellungnahmen | Neugraben-Fischbek67 (Neugraben-Fischbek 67 - Fischbeker Reethen) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1123	Details
eingereicht am: 15.03.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Zur Verordnung Festsetzungsnr.: 54.6

Das Festsetzen einer Ableitung in das Regensiel ist nicht ermächtigt. Daher schlagen wir für die Festsetzung folgende Formulierung vor:

Das anfallende Niederschlagswasser im Bereich der Gemeinbedarfsflächen mit den Zweckbestimmungen „Kita“ (östlich der Planstraße „Am Moor“) und „Quartiershaus“ am Ohrsweg ist vor Ableitung in das bestehende Regensiel, über oberirdische, naturnah zu gestaltende Rinnen, Mulden, Gräben, Regenrückhaltebecken oder Retentionsgründächer zu fassen, sofern es nicht gesammelt oder genutzt wird.

Eingangsnummer: Nr.: 1121	Details
eingereicht am: 15.03.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

LP [REDACTED] regt an, in den Pachtverträgen mit den Kleingärtnern Mindesthöhen für bauliche Anlagen (wie

z.B. Lauben) festzulegen, um mögliche Schäden bei Starkregenereignissen durch Überflutung zu minimieren. Falls eine solche vertragliche Vereinbarung erwogen wird, könnte dies in der Begründung erläutert werden.

Eingangsnummer: Nr.: 1125	Details
eingereicht am: 15.03.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Zur Begründung, 5.12.6.1:

Es wird empfohlen auf Seite 259 eine Aktualisierung der Klimaschutzziele des HmbKliSchG vorzunehmen.

Eingangsnummer: Nr.: 1124	Details
eingereicht am: 15.03.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Zur Begründung:

Es wird empfohlen das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) sowie das Hamburgische Klimaschutzgesetz (HmbKliSchG) in die rechtlich beachtlichen Rahmenbedingungen mit aufzunehmen.

Originalstellungnahmen | Neugraben-Fischbek67 (Neugraben-Fischbek 67 - Fischbeker Reethen) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1137	Details
eingereicht am: 18.03.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

BUKEA/W1 nimmt wie folgt Stellung:

BUKEA/W1 (Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers, Ansprechpartner: Herr [REDACTED])

Anmerkungen zur Verordnung

§ 2 Nr. 53

Die privaten Stellplätze wurden aus dem ersten Teil der Festsetzung gestrichen. Welche Gründe liegen hier vor? Private ebenerdige Stellplätze, die einen geringen Fahrzeugwechsel kennzeichnen, sind auch im Wasserschutzgebiet in einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herstellbar (z.B. über Rasengittersteine deren Öffnungen mit Mutterboden verfüllt und mit Gras/Vegetation bewachsen sind; Filterfunktion über den bewachsenen Mutterboden (belebte Bodenzone) muss erfüllt sein). Es wird um Anpassung an die vorherige Festsetzung gebeten (s.u.; die Begrifflichkeiten der privaten Stellplätze und öffentlichen Parkstände wurden an die Formulierungen des Mobilitätskonzepts angepasst).

Die Möglichkeit eines wasser- und luftdurchlässigen Aufbaus besteht auch für Feuerwehraufstellflächen. Dies ist zu ergänzen. In Kap. 4.2.3.3, S. 62 ist dies für diese aktuell auch noch so vermerkt.

„Rad- und Gehwege außerhalb von Straßenverkehrsflächen sowie Terrassen, private ebenerdige Stellplätze und Feuerwehraufstellflächen sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Alle dem Kraftfahrzeugverkehr dienenden Erschließungsflächen, öffentliche Parkstände sowie Tiefgaragen und deren Zufahrten sind in wasserundurchlässigem Aufbau herzustellen.“

§ 2 Nr. 54.6

Hier liegt ein Bezeichnungsfehler vor: „Kita 2/Tennisanlage“ muss laut Begründung und Planzeichnung „Kita/Tennisanlage“ heißen. Die nachstehende „Kita“ (östl. der Planstraße „Am Moor“) wäre dann als „Kita 2“ zu bezeichnen.

Anmerkungen zur Begründung

Kap. 4.2.3.3 und 5.16.3, S. 62 f. und 305:

Im AKI wurde darum gebeten, auch den Bezug auf die Fassadenmaterialien in die Begründung mitaufzunehmen (s. Nr. B 23.23 der AKI-Niederschrift). Dies erfolgte bislang in einem Satz auf S. 302. Es wird darüber hinaus um Ergänzung des nachstehenden Absatzes auf S. 62 f. sowie auf S. 305 gebeten.

S. 62 f.

„Niederschlagswasser von Dachflächen und Fassaden kann Stoffe enthalten, die eine Gefährdung der Gewässer darstellen. Um die Belastung von Grund- und Oberflächenwasser durch Auswaschung von Bioziden (chemische Durchwurzelungsschutzmittel, z.B. Mecoprop) etwa aus wurzelfesten Bitumenbahnen von Gründächern zu vermeiden, sind nach Möglichkeit biozidfreie Dachabdichtungen bzw. Materialien, bei denen nachweislich keine Auswaschungen stattfinden, zu verwenden (z.B. Abdichtungsbahnen auf PE-Basis). Bituminöse Dachabdichtungen mit chemischen Durchwurzelungsschutzmitteln dürfen nur Verwendung finden, wenn das Niederschlagswasser anschließend gereinigt wird (z.B. Bodenfilter). Auf eine Verwendung biozidhaltiger Dachbahnen mit herkömmlichen Dachabdichtungen sowie in Fassadenschutzmitteln ist zu verzichten. Die Verwendung durchwurzelungsfester Dachabdichtungen ist bei Dächern ohne Dachbegrünung (Kiesdach o.ä.) nicht erforderlich.

Darüber hinaus sind zur Vermeidung einer Gewässer- oder Bodenbelastung durch Metallionen keine beschichteten oder nicht behandelten kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dacheindeckungs- und Fassadenmaterialien, bei welchen durch Niederschläge oder Alterungsprozesse Metallionen gelöst werden und in das abzuleitende Niederschlagswasser gelangen könnten, zu verwenden.“

S. 305

„Zur weiteren Reduzierung des Risikos eines Schadstoffeintrages in die Zone III des Wasserschutzgebiets Süderelbmarsch/Harburger Berge und damit zur Vermeidung einer Gewässer- und Bodenbelastung ist auf eine Verwendung biozidhaltiger Dachbahnen mit herkömmlichen Dachabdichtungen und Fassadenschutzmitteln zu verzichten. Bei der Dachbegrünung muss darauf geachtet werden, dass bituminöse Dachabdichtungen mit chemischen Durchwurzelungsschutzmitteln) nur Verwendung finden, wenn das Niederschlagswasser anschließend gereinigt wird (z.B. Bodenfilter).“

Kap. 5.13.2, S. 267 ff.:

Gem. der Abwägung zum Punkt 28.13 des AKI-Vermerks ist der nachstehende Textbaustein in die Begründung aufzunehmen.

„Es ist zu beachten, dass zusätzlich zum Sammeln und Nutzen des Niederschlagswassers immer auch eine Versickerung (oder in genehmigten Ausnahmefällen eine Ableitung) erforderlich ist. Dies betrifft dasjenige Niederschlagswasser, das aufgrund bereits gefüllter Wasserspeicher nicht mehr gesammelt und genutzt werden kann. Die Versickerung / Ableitung ist mit und ohne Niederschlagswassernutzung im gleichen Maßstab auszulegen.“

Anmerkungen zur Planung von Erdwärmesonden

Wurde in Bezug auf die Abwägung des Punktes 23.24 des AKI-Vermerks die Planung von Erdwärmesonden im Weiteren bereits konkretisiert? Eine Beteiligung der BUKEA/W1 fand aktuell noch nicht statt.

Eingangsnummer: Nr.: 1127	Details
eingereicht am: 15.03.2024	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die BUKEA/W2 nimmt wie folgt zur Kenntnisnahme Stellung:

Starkregengefährdungsanalyse V:

Die abschließenden Berechnungsergebnisse und die Risikoanalyse mit den entsprechenden Karten soll erst zur öffentlichen Auslegung zur Verfügung gestellt werden. Daher kann von Seiten der BUKEA/W2 auch erst zu diesem Zeitpunkt hierzu eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

2D-Überflutungsnachweis:

Zu Nr. 4.3:

Im Bericht wird darauf verwiesen, dass das Modell auf Grundlage des Funktionsplanes geniert wird. Aus Sicht von BUKEA/W2 ist bei der Modellierung als Grundlage für die Berechnung des Wasserhaushaltes die möglich Bebauung anhand es B-Planes zu ermittelt (GRZ+ Überschreitung). Für das Fließverhalten kann der Funktionsplan verwendet werden. Dies ist im Text anzupassen und bei der Modellierung zu berücksichtigen.

Zu Nr. 4.4.2:

Hier wird dargestellt, dass sich ein Zulauf aus Neu Wulmstorf von 1,75 m3/s insbesondere über die Abschnitte 4 und 5 (Abbildung 10) einstellt. Aus Sicht der BUKEA /W2 ist aber auch weiterhin der Zulauf über die Rethenbek entsprechend der Ganglinie gem. Abbildung 9 zu berücksichtigen. Ergibt sich der Zulauf von 1,75 m3/s aus einem zusätzlichen Zufluss? Es ist genauer darzustellen, wie sich diese unterschiedlichen Zuflüsse ergeben.

Zu Nr. 4.5 Ergebnisse:

Es wird dargestellt, dass ein Aufstau von 20-30 cm im Geh- und Fahrbahnbereich der Neuwulmstorfer Schulstr. /Fischbeker Boulevard erfolgt. Aus Sicht der BUKEA/W2 kann ein solch hoher Aufstau zu Überflutungen auf die Grundstücke führen, dies ist detaillierter darzustellen und sicherzustellen, dass es zu keinen schadhaften Überflutungen kommt.

Außerdem sind die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu betrachten und mit den entsprechen-

den Behörden abzustimmen. Das Wort leicht sollte in diesem Kontext vermieden werden.
Die Karten aus dem Bericht zum 2D-Überflutungsnachweis vom 14.06.2023 ist entsprechend den geänderten Rahmenbedingung zu überarbeiten und dem Bericht vom 20.02.2024 anzuhängen.
Die Gefährdungsanalyse, die im Rahmen der wasserrechtliche Erlaubnis erstellt werden soll, sollte nicht nur für den Bereich der Rethenbek durchgeführt werden, sondern für alle Überflutungsbereiche, insbesondere die des Blau-Grünen-Bandes. Hierbei sind unter anderem folgende Punkte zu berücksichtigen: Sichere Fluchtwegen, Fließgeschwindigkeiten, Wassertiefen, vulnerable Personenkreise.
Eine abschließende Stellungnahme kann von Seiten der BUKEA/W2 erst abgegeben werden, wenn alle notwendigen Unterlagen für die Beurteilung des Starkregenvorsorge vorliegen.

Guten Morgen Frau [REDACTED]

leider kann ich Ihnen die Stellungnahme der Gemeinde Neu Wulmstorf erst heute übermitteln, da ich krankheitsbedingt abwesend gewesen bin.

Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat die Unterlagen zur Kenntnis genommen.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes bleiben wie auch bei den vorherigen Stellungnahmen folgende Anmerkungen und Anregungen:

- Die Erschließung zwischen der Gemeinde und dem Plangebiet im Nord-Westen ist durch 3 Zugänge geplant und ausreichend berücksichtigt worden. Die Verbindung in Höhe des Gerhard-Bachmann-Rings ist durch die Errichtung eines Fußweges gesichert, der Schulweg/ Neuwulmstorfer Schulstraße wird ausgebaut, der Wiesengrund durch einen Grünzug mit Geh-/ Fahr-/ Leitungsrechten (G-F-L) versehen.
- In den an die Gemeinde angrenzenden Baugebieten WA1, WA4, WA6 und WA7 ist darauf zu achten, dass das Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickert und nicht in das Neu Wulmstorfer Gebiet abgeleitet wird. Es ist darauf zu achten, dass der anfallende Baustellenverkehr im Zuge der anstehenden Bebauung nicht über Neu Wulmstorfer Gelände führt und die Gemeindestraßen übermäßig belastet.
- Bei der verkehrlichen Erschließung sind die zukünftige Abfahrt der A26 in Rübke und der zu erwartende Verkehr zu berücksichtigen. Eine unverträgliche verkehrliche Belastung des Kernortes Neu Wulmstorfs aufgrund der Planungen ist zu verhindern. Es sind ggf. verkehrslenkende Maßnahmen und vorbeugende Regelungen bereits auf Planungsebene darzustellen.
- Die nötigen Abstandsflächen zum Wohngebiet in Neu Wulmstorf müssen eingehalten und beachtet werden.
- Um Lärmimmissionen zu vermeiden, sollte in Höhe der Privaten Grünflächen/ Dauerkleingärten eine abgrenzende Begrünung in Form von festgesetzter Hecken- und Strauchbepflanzung erfolgen.
- Um eine übermäßige und einseitige Nutzung des S-Bahnanschlusses Neu Wulmstorf zu verhindern, sollte die ÖPNV- Anbindung vom und zum S-Bahnhof Fischbek ausreichend angebunden, der Haltepunkt mit notwendigen Fahrradabstellanlagen versehen und ggf. erweitert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]
Gemeinde Neu Wulmstorf
Fachdienst Bauen und Wirtschaft
Bahnhofstr. 39
21629 Neu Wulmstorf
040/ 70078 [REDACTED]
Telefax: 040/70078 322
E-Mail: [REDACTED]

Internet: www.neu-wulmstorf.de

Folgen Sie der Gemeinde auf Twitter: <http://twitter.com/wulmstorf>

Diese E-Mailadresse ist aus technischen Gründen nicht für den Empfang sicherer und signierter E-Mails geeignet. Bitte beachten Sie für die elektronische Kommunikation mit der Gemeinde Neu Wulmstorf die Hinweise unter www.neu-wulmstorf.de/kommunikation.